

DIENSTREISEN IN DIE USA

Was trans*, inter* und nicht-binäre Mitarbeitende und Ihre Unternehmen beachten sollten

HINTERGRUND

Seit dem 20. Januar 2025 gilt in den USA eine neue gesetzliche Regelung zur Geschlechteranerkennung in offiziellen Dokumenten. Die sogenannte Executive Order 14168, verpflichtet alle Bundesbehörden dazu, nur noch die Geschlechter „männlich (male)“ und „weiblich (female)“ anzuerkennen. Grundlage dafür ist das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht.

Diese Entscheidung stellt einen politischen Rollback in Bezug auf die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt dar und hat auch Auswirkungen auf die Einreisepraxis und Visumvergabe. Besonders betroffen sind Personen mit einem nicht-binären oder intergeschlechtlichen Eintrag („divers“ oder „x“/kein Eintrag)¹ sowie trans* Menschen, deren Geburtsurkun-

de nicht mit dem aktuellen Ausweisdokument übereinstimmt (z. B. nach einer Transition). Im Juni 2025 hob das Urteil einer Bundesrichterin das Dekret vorerst teilweise auf, wodurch US-Bürger_innen erneut Pässe mit einem „X“-Eintrag erhalten können. Es bleibt jedoch unklar, welche Auswirkungen dieses Urteil auf Reisende aus dem Ausland haben wird.

Damit ist die Einreise in die USA für viele trans*, inter* und nicht-binäre Personen weiterhin mit rechtlicher Unsicherheit und möglicherweise mit Problemen bei der Einreise verbunden – selbst im Rahmen regulärer Dienstreisen. Für Unternehmen, die ihre Mitarbeitenden ins Ausland entsenden, ergibt sich daraus ein klarer Handlungsbedarf.

WAS SIND DIE RISIKEN?

- **Abgelehnte Visumanträge** wenn Dokumente (z. B. Geburtsurkunde und Ausweisdokument) nicht übereinstimmen
- **Intensive Befragungen oder Zurückweisung** an der US-Grenze
- **Strafrechtliche Folgen**, wenn Angaben im Visumantrag nicht dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht entsprechen (schlimmstenfalls Inhaftierung/Anklage vor Ort)
- **Ablehnung durch Fluggesellschaft:** In Einzelfällen können bereits die Fluggesellschaften die Beförderung verweigern, da sie mitverantwortlich dafür sind, sicherzustellen, dass alle Passagier_innen die Einreisebestimmungen des Ziellandes erfüllen
- **Außerdem:** auch binäre cis Personen mit androgynerem Auftreten laufen Gefahr verstärkt befragt und ggf. abgewiesen zu werden, unabhängig von ihren Dokumenten

WAS HEISST DAS KONKRET?

Bisher können weder PROUT AT WORK noch das Auswärtige Amt verlässlich sagen, was bei einem Einreiseversuch passiert, wenn die einreisende Person einen diversen oder keinen Geschlechtseintrag hat oder ihr äußeres Erscheinungsbild nicht dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht entspricht.

1 Außerhalb Deutschlands werden die Geschlechtseinträge „divers“ (d) sowie das Offenlassen des Geschlechtseintrags häufig nicht anerkannt. International etabliert sich neben den Optionen „male“ (m) und „female“ (f) zunehmend der Eintrag „x“ als dritte Möglichkeit, etwa in Reisedokumenten, wobei die rechtliche und praktische Anerkennung stark von nationalen Regelungen abhängt.



FÜR ARBEITGEBER_INNEN: WAS IST ZU TUN?

- > **Frühzeitig planen:** Dienstreisen rechtzeitig anstoßen, um Risiken abzuklären
- > **Rechtssicherheit prüfen:** bei Bedarf rechtliche Beratung vermitteln und finanzieren
- > **Repräsentation überdenken:** Ist eine Reisevertretung möglich oder sinnvoll?
- > **Datensensibilität wahren:** Kein Zwang zur Offenlegung persönlicher Merkmale
- > **Awareness schaffen:** HR, Führungskräfte und Travel Management sensibilisieren
- > **Fürsorgepflicht ernst nehmen:** Keine Verpflichtung zu Reisen in die USA für queere Mitarbeitende – alternative Lösungen müssen geprüft werden

FÜR BETROFFENE MITARBEITENDE: WAS SIE TUN KÖNNEN

- > **Dokumente prüfen:** Stimmen Eintragungen (z. B. Pass, Geburtsurkunde) überein?
- > **US-Botschaft/Auswärtiges Amt kontaktieren:** Rechtzeitig Infos zur Einreise einholen
- > **Beratung nutzen:** Queer- bzw. trans* & inter*-spezifische Rechtsberatung einbeziehen
- > **Support einfordern:** Recht auf sichere, respektvolle Arbeitsbedingungen wahrnehmen
- > **Outing vermeiden:** Sie müssen intern keine sensiblen Angaben offenlegen

HINWEISE ZU REISEDOKUMENTEN UND PERSÖNLICHEN DATEN

Neuer Reisepass ohne „x“

Menschen mit diversem oder ohne Geschlechtseintrag können sich unter bestimmten Voraussetzungen einen Reisepass mit binärem Geschlechtseintrag ausstellen lassen. Dafür muss jedoch ein ärztliches Attest über eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorliegen. Falls es bei Geburt einen binären Geschlechtseintrag gab, muss dieser gewählt werden, unabhängig vom aktuellen Erscheinungsbild; ansonsten darf einmalig „männlich“ oder „weiblich“ ausgewählt werden. Ob eine solche Änderung sinnvoll ist, sollte im Einzelfall gut überlegt werden; auch die ausstellende Behörde prüft individuell, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Weitere Informationen: sbgg.info/passgesetz

Erfahrungswerte zur Einreise

Aus einzelnen Erfahrungsberichten geht hervor, dass es bei einem konsistenten „Passing“ oft keine größeren Probleme gibt. Eine Garantie lässt sich daraus nicht ableiten, diese Erfahrungen können jedoch bei der Einschätzung helfen.

Unklarheiten beim Datenzugriff

Es lässt sich schwer einschätzen, auf welche persönlichen Informationen US-Behörden tatsächlich Zugriff haben. Dazu können neben Kommunikationsdaten (z. B. WhatsApp-Chats) auch frühere Angaben im Geburtenregister oder gespeicherte biometrische Daten wie Fingerabdrücke gehören – etwa, wenn man in der Vergangenheit mit einem anderen Geschlecht in die USA gereist ist.

HILFREICHE ANLAUFSTELLEN & RESSOURCEN²

- Auswärtiges Amt: auswaertiges-amt.de
- US-Botschaft: de.usembassy.gov

Interessensverbände

- ILGA Europe: ilga-europe.org
- Bundesverband Trans*: bundesverband-trans.de und sbgg.info/passgesetz
- Bundesverband Intergeschlechtliche Menschen e.V.: im-ev.de
- dgti e.V. – Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität: dgti.org

² Bei allen Fragen zur Einreise, insbesondere bei sensiblen oder unsicheren rechtlichen Rahmenbedingungen, ist es unerlässlich, sich an das Auswärtige Amt oder die amerikanische Botschaft zu wenden. Als zuständige Bundesbehörden für auswärtige Angelegenheiten verfügen sie über aktuelle Informationen zu länderspezifischen Einreisebestimmungen, Sicherheitslagen und konsularischen Schutzmöglichkeiten und können entsprechende Hinweise oder Unterstützungsangebote vermitteln.